

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1950
Titel: Prüfungsordnung für die Studierenden der Physik
Ort: Stuttgart
Datierung: 1950
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/1/

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/6/LOG_0007/

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erteilung des Grads eines Diplomphysikers

Die Technische Hochschule Stuttgart erteilt auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in Physik den akademischen Grad eines Diplomphysikers.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Physik. Die Zulassung zur Promotion setzt die bestandene Diplom- oder wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt und die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung voraus.

(2) In der Diplomprüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie

- a) eine genügend breite und gründliche Ausbildung in der experimentellen und theoretischen Physik erhalten haben,
- b) ausreichende Kenntnisse in den Nachbarwissenschaften, insbesondere in Mathematik und Chemie, besitzen und
- c) einen Einblick in die Methoden und Probleme der Technik gewonnen haben.

(3) Eine Spezialisierung auf bestimmte Teile oder ein Grenzgebiet der Physik ist während des Studiums nicht anzustreben. Der Physiker soll vielmehr sich im späteren Beruf in jeder Stellung selbständig in neue Gebiete einarbeiten, Probleme erkennen und lösen können, so daß er in den Laboratorien der Industrie, der Forschungsinstitute und der Hochschulen mit Erfolg arbeiten kann.

§ 3

Einteilung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung (§§ 13 bis 15) und eine Hauptprüfung (§§ 16 bis 21).

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung werden als Teilprüfungen abgelegt. Für die Hauptprüfung muß außerdem eine Diplomarbeit gefertigt werden.

§ 4

Freiwillige Prüfungen

(1) Außer in den Fächern, die in den §§ 13 und 16 vorgeschrieben sind, kann der Bewerber freiwillig auch Teilprüfungen in andern an der Hochschule vertretenen Fächern ablegen.

(2) Die hierbei erzielten Noten werden bei der Berechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt, auf Antrag des Bewerbers jedoch in die Gesamtzeugnisse (§ 23 Abs. 3) aufgenommen.

§ 5

Prüfungsausschuß und Prüfungsvorsitzender

Prüfer und Berichterstatter

(1) Die Abteilung für Mathematik und Physik bestellt den Prüfungsausschuß, dem in jedem Fall neben dem Abteilungsvorstand die ordentlichen Professoren für Physik angehören müssen.

(2) Der Prüfungsvorsitzende wird vom Prüfungsausschuß gewählt; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(3) Prüfer in den Teilprüfungen und Berichterstatter für die Diplomarbeit sind in der Regel die Vertreter der entsprechenden Fächer. Für die Pflichtfächer und die Diplomarbeit (§§ 13 und 16 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 2) ist außerdem ein Mitprüfer bzw. Mitberichterstatter zu bestellen. Die Prüfer müssen dem Lehrkörper der Technischen Hochschule angehören. Durch Abteilungsbeschluß können nach Bedarf Angehörige anderer Hochschulen berufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß leitet die Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Prüfungsvorschriften und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu sämtlichen Prüfungen.

§ 6

Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist, daß der Bewerber

- a) als ordentlicher Studierender der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften an der Technischen Hochschule Stuttgart immatrikuliert ist oder im vorhergegangenen Semester war;
- b) eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit in einer feinmechanischen Werkstatt und
- c) ein dieser Prüfungsordnung entsprechendes Fachstudium durch Belegbücher nachweist.

§ 7

Anrechnung auswärtiger Studien und anderer Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang

- a) die an andern Technischen Hochschulen, an Universitäten und an Bergakademien betriebenen Studien,
- b) die daselbst abgelegten Prüfungen,
- c) die an andern Abteilungen der Technischen Hochschule abgelegten Teilprüfungen

angerechnet werden.

(2) Grundsätzlich werden eine auswärts vollständig abgelegte Vordiplomprüfung in der Fachrichtung Physik anerkannt, nicht dagegen auswärts abgelegte Prüfungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Anrechnung ist vom Bewerber schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen.

§ 8

Zeitpunkt der Prüfungen

Die Teilprüfungen werden in der Regel im Frühjahr und im Herbst abgehalten. Die Frist für die Abgabe der Prüfungsmeldungen und die Prüfungstermine werden durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 9

Meldung zu den Prüfungen

- (1) Für jede Teilprüfung und die Diplomarbeit ist eine Meldung auf besonderem Vordruck innerhalb der bekanntgegebenen Frist beim Prüfungssekretär abzugeben und gleichzeitig die Prüfungsgebühr (§ 11) zu entrichten.
- (2) Etwaige für die Teilprüfung in einem Fach vorgeschriebene Studienarbeiten (§§ 14, 17) sind vor der Prüfung zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt bei dem betreffenden Prüfer einzureichen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Nichterscheinen zu den Prüfungen und Zurücktreten von denselben

- (1) Jede Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt die Note der zweiten Prüfung.
- (2) Zu einer zweiten Wiederholung ist die Genehmigung des Kultministeriums erforderlich.
- (3) Erscheint ein Bewerber nicht zu einer Teilprüfung oder tritt er während derselben zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern er nicht alsbald Gründe geltend macht, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden.

§ 11

Gebühren

- (1) Mit der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt
 - a) für eine halbtägige schriftliche oder eine mündliche Teilprüfung 5 DM
 - b) für die Diplomarbeit 30 DM
- (2) Bei Wiederholung einer Meldung ist das Anderthalbfache dieser Sätze zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne ausreichenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt (§ 10 Abs. 3).

§ 12

Hilfsmittel bei den Prüfungen, Ausschluß von der Prüfung

- (1) Zu den Teilprüfungen dürfen nur solche Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Wer dem zuwiderhandelt oder sich einer Täuschung schuldig macht, wird mindestens auf ein Jahr von allen Prüfungen ausgeschlossen.
- (3) Wird die Verfehlung erst später entdeckt, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom entzogen.